

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 205/07 B

L 4 R 1134/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 4396/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. März 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil der Kläger weder voll noch teilweise erwerbsgemindert sei. Er sei noch in der Lage, leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Nachtschichtarbeit und ohne Heben schwerer Lasten mehr als sechs Stunden täglich zu verrichten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 S 6 mwN*).
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger verweist darauf, dass er in der mündlichen Verhandlung vom 30.3.2007 folgende Beweisanträge gestellt habe:
- "... zum Nachweis seiner (des Klägers) mangelnden deutschen aktiven Sprachfähigkeit ein Sachverständigengutachten einzuholen, weiter hilfsweise ihn (den Kläger) persönlich zu laden,
- hilfsweise zum Nachweis dafür, dass (er) aufgrund der von Dr. P. am 03. Februar 04 dem Sozialgericht Stuttgart mitgeteilten Diagnosen einer fortgeschrittenen Spondylarthrose C4/5, D5/6, einer hochgradigen Bandscheibendestruktion L4/5, einer Protusion L3/4, L4/5, L5/S1, einer Spondylarthrose L4/5, einer chronischen Periarthropathia humeroscapularis beidseits und den daraus resultierenden dauerhaften degenerativen knöchernen und bandscheibenveränderungsbedingten Bewegungseinschränkungen von Seiten der Hals- und Lendenwirbelsäule und der schmerzhaften Bewegungseinschränkungen mit Schwellungen in beiden AC-gelenken sowie an den Kniegelenken retropatellar nur noch in der Lage ist, leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter sechs Stunden täglich bei einer fünf Tage Woche zu verrichten, ein orthopädisches Gutachten einzuholen."
- 7 Der Kläger hat jedoch nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben. Hierzu hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten bzw von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht oder wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Die vom Kläger vorgetragenen Argumente, weshalb sich das LSG zu den beantragten Beweiserhebungen hätte gedrängt fühlen müssen, erfüllen die vorgenannten Anforderungen nicht.
- 8 Der Kläger ist der Ansicht, das LSG hätte ein orthopädisches Gutachten einholen müssen, da das vom Berufungsgericht der Leistungsbeurteilung aus orthopädischer Sicht zu Grunde gelegte Gutachten von Dr. R. bereits vom 21.10.2002 datierte und die von Dr. P. im Bericht vom 3.2.2004 bescheinigten Gesundheitsstörungen nicht habe berücksichtigen können. Soweit sich das LSG für die Beurteilung des Leistungsvermögens auf das Gutachten von Prof. Dr. E. vom 15.11.2004 gestützt habe, sei dieser als Psychiater nicht in der Lage, Erkrankungen auf fachorthopädischem Gebiet sachkundig zu beurteilen.
- 9 Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht ausreichend dargetan. Der Kläger hat nicht dargelegt, weshalb das Gutachten von Dr. R. nicht als Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der orthopädischen Gesundheitsstörungen habe

dienen können. Mängel in diesem Gutachten werden nicht geltend gemacht. Dem Beweisantrag ist zwar zu entnehmen, welche Erkrankungen Dr. P. in dem Bericht vom 3.2.2004 bei dem Kläger festgestellt hat, die Beschwerdebegründung geht jedoch nicht darauf ein, inwieweit diese Erkrankungen nicht bereits mit dem Gutachten von Dr. R. bekannt und bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt waren. Außerdem fehlt die Darlegung, dass die bereits vom orthopädischen Gutachter Dr. R. festgestellten Gesundheitsstörungen sich zwischenzeitlich in einem für die Leistungsbeurteilung maßgeblichen Grad verschlechtert hätten. Allein der Umstand, dass die orthopädische Untersuchung bereits länger zurücklag, macht das Gutachten nicht bereits als Beweismittel untauglich. Zwar mag es richtig sein, dass - wie der Kläger ausführt - gerade Erkrankungen auf dem orthopädischen Fachgebiet in der Regel einer stetigen Verschlechterung unterliegen. Dieser Gesichtspunkt allein kann die Tatsacheninstanz jedoch nicht zwingen, neuerliche bzw weitere Beweiserhebungen durchzuführen. Der Kläger hätte aufzeigen müssen, dass dem Bericht von Dr. P. vom 3.2.2004 eine wesentliche Verschlechterung von bestimmten Gesundheitsstörungen zu entnehmen gewesen wäre. Derartige Ausführungen wären umso mehr erforderlich gewesen, als der Kläger selbst darauf verweist, dass Prof. Dr. E. in seinem Gutachten vom 15.11.2004 auch in Kenntnis des Berichts von Dr. P. vom 3.2.2004 die Leistungsbeurteilung durch den orthopädischen Gutachter Dr. R. immer noch für zutreffend hielt. Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass Prof. Dr. E. als auf orthopädischem Gebiet fachfremder Arzt anzusehen ist, aber wesentliche Verschlechterungen im Bereich der orthopädischen Gesundheitsstörungen, die dann einer weiteren Abklärung bedurft hätten, wären sicherlich auch ihm aufgefallen. Zusammenfassend ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, weshalb sich das LSG zu einer weiteren Beweiserhebung von Seiten des orthopädischen Fachgebiets hätte gedrängt fühlen müssen.

10 Soweit der Kläger weiter rügt, das LSG habe zu Unrecht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis seiner (des Klägers) mangelnden deutschen aktiven Sprachfähigkeit abgesehen, kann dahinstehen, ob der behauptete Verfahrensfehler dargetan ist. Es bedarf daher auch keiner näheren Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit bei einer psychiatrischen Untersuchung zwingend ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist. Der Kläger hat jedenfalls nicht dargetan, weshalb das Gutachten von Prof. Dr. E. nicht verwertbar gewesen sei und daher nicht als Entscheidungsgrundlage habe dienen können. Er behauptet noch nicht einmal, dass das Gutachten anders und im Hinblick auf den geltend gemachten Rentenanspruch in seinem Sinne ausgefallen wäre, wenn ein Dolmetscher hinzugezogen worden wäre. Inhaltliche Mängel des Gutachtens von Prof. Dr. E., die auf die mangelnde Sprachfähigkeit zurückzuführen seien, sind von dem Kläger nicht aufgezeigt worden.

11 Im Übrigen verweist der Kläger in der Beschwerdebegründung darauf, das LSG habe unterstellt, dass er über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge, weil er bei einem deutschen Psychiater in Behandlung stehe. Der Kläger hat nicht dargetan, weshalb er gleichwohl bei der



Untersuchung durch Prof. Dr. E. einen Dolmetscher benötigt und weshalb er nicht noch vor dieser Untersuchung auf der Zuziehung eines Dolmetschers bestanden habe. Mangels näherer Ausführungen dazu, welche anderen Erkenntnisse durch die Hinzuziehung eines Dolmetschers gewonnen worden wären, kann der erkennende Senat nicht nachvollziehen, ob und inwieweit das Berufungsurteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.

- 12 Schließlich rügt der Kläger noch, das LSG sei seinem Hilfsantrag, ihn (den Kläger) persönlich zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden, nicht nachgekommen. Nähere Ausführungen zu dieser Rüge enthält die Beschwerdebegründung nicht. Schon aus diesem Grunde braucht auf diese Rüge nicht eingegangen zu werden, weil allein mit dem Hinweis auf einen überangenen "Beweisantrag" der geltend gemachte Verfahrensmangel der unterlassenen Sachaufklärungspflicht nicht aufgezeigt ist. Im Übrigen sei der Kläger darauf hingewiesen, dass die Anordnung des persönlichen Erscheinens ohnehin im nur äußerst beschränkt überprüfbaren Ermessen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts liegt. Abgesehen davon hat sich der Kläger nicht dazu geäußert, warum er auch ohne die Anordnung seines persönlichen Erscheinens nicht die Gelegenheit wahrgenommen habe, persönlich zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu kommen.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

